

Antennenanlage

Zürcherstrasse 59  
8142 Uitikon

Tel. 044 200 15 50  
Fax 044 200 15 01

susanne.vetsch@uitikon.org  
www.uitikon.ch

## **Antenne Uitikon, Allgemeine Anschlussbedingungen**

1. Die Gemeinde wird ermächtigt, die im Anschlussvertrag genannte Liegenschaft durch eine von ihr beauftragte konzessionierte Firma mit der Grundversorgung für Antennenenergie zu erschliessen. Als beauftragte Firma wurde per 1. Juli 2000 die Firma GIB-Solutions AG ernannt. Der Gemeinde steht jederzeit das Recht zu, eine andere konzessionierte Firma mit diesen Versorgungsaufgaben zu betrauen.
2. Die Anlagekosten bis und mit Hausanschlussdose (Bedarfspegel) werden vollumfänglich durch die Gemeinde übernommen. Die Hausinstallationen ab Hausanschlussdose sowie deren Unterhalt gehen zu Lasten des Hauseigentümers.  
Für jede vorgesehene Installationsarbeit (Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung) ist **vor Baubeginn** eine **Installationsanzeige** dem Kabelnetzbetreiber resp. der beauftragten GIB-Solutions AG einzureichen. Dabei sind die Richtlinien der Swisscable für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtzen massgebend. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Vorliegen der Installationsbewilligung begonnen werden.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, durch die beauftragte Firma die notwendigen Installationen vornehmen zu lassen. Im besonderen betrifft dies:
  - 3.1 Die Verlegung von Glasfaser- und Koaxialkabeln in Schutzrohren im oder am Gebäude;
  - 3.2 Das Anbringen von aktiven oder passiven Netzelementen in Gehäusen oder Kabinen.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich:
  - 4.1 zu einer technisch einwandfreien Installation der Anlage;
  - 4.2 allfällige bei der Installation, beim Unterhalt oder durch den Betrieb der Anlage entstehende Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen Bestimmungen des Haftpflichtversicherers zu beheben;
  - 4.3 Kabelverlegungen, bedingt durch bauliche Veränderungen, auf begründetes Gesuch hin innert 6 Monaten auf eigene Kosten vorzunehmen. Ist die Verlegung auf einen anderen Teil der Liegenschaft möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.
5. Die durch die Gemeinde beauftragte Firma ist berechtigt, die Erstellung und den Unterhalt der Anlage nach Voranmeldung jederzeit vorzunehmen.
6. Bei Handänderung der betreffenden Liegenschaft ist der Anschlussvertrag durch den Eigentümer dem Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. Die Aufhebung des Anschlussvertrages berechtigt die Gemeinde, auf eigene Kosten die Versorgungsanlagen entfernen zu lassen (inkl. Instandstellung der Liegenschaft des Eigentümers). Verzichtet die Gemeinde auf eine Entfernung, gehen die Anlagen in das Eigentum des Grundeigentümers über.

